



08.04 Kampfrichterlaufbahn Konzept

20.01.2023 / KRK

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Abkürzungen:	SWFE	Swiss Wrestling Federation
	DV	Delegiertenversammlung
	KRK	Kampfrichterkommission
	UWW	United World Wrestling
	ZV	Zentralvorstand

1. Einführung

Das aktuell gültige Nationalliga Reglement fordert in Art. 2.1 die teilnehmenden Vereine auf, für die Premium und Challenge League einen qualifizierten Kampfrichter mit mindestens der Kategorie National zu stellen. Kann ein Verein, der in der Swiss Wrestling League teilnimmt, keinen qualifizierten Kampfrichter stellen, so wird er mit einer Busse belegt.

1.2. Analyse

Aus der Sicht der KRK SWFE besteht eine zu große Leistungsdifferenz innerhalb der Kampfrichter. Speziell aber auch innerhalb der heutigen Ligakampfrichter. Dies hat verschiedene Ursachen; 1. Mangelndes Interesse an der Kampfrichtertätigkeit 2. Mangelndes Interesse der Kampfrichter sich weiterzubilden 3. Kampfrichterrekutierung ohne Anforderungsprofil 4. Vereine nehmen ihre Verantwortung im Bereich Kampfrichter oftmals nur mangelhaft wahr 5. Mangelndes Interesse der Vereine an der Weiterentwicklung ihrer Kampfrichter.

2. Ziel

Grundsätzlich muss in allen Kampfrichterkategorien die Ausbildung professionalisiert und standardisiert werden. Auf allen Kategorienstufen muss die Fachkompetenz der Kampfrichter erhöht werden. Ebenfalls muss das Ziel angepeilt werden, eine große Anzahl Kampfrichter auszubilden, die befähigt sind, Swiss Wrestling League Wettkämpfe fachkompetent und korrekt leiten zu können. Das Ziel der Sicherstellung von gut ausgebildetem Kampfrichternachwuchs ist konsequent zu verfolgen.

3. Realisierung

3.1. Anforderungsprofil

Die KRK erstellt ein Anforderungsprofil für neue Kampfrichterkandidaten. Dieses Dokument ist an alle Vereinspräsidenten zu senden und sollte bei der Rekrutierung von Kampfrichtern als Empfehlung dienen.

4. Methodik

4.1. Allgemeines Verhalten

Das Verhalten des Kampfrichters muss sicher und vorbildlich sein, seine Entscheidungen klar und deutlich. Er darf sich nicht beeinflussen lassen und darf während des Einsatzes keine andere Funktion ausführen. Er muss konzentriert und sein Verhalten korrekt sein, um das Vertrauen der Ringer, Trainer und Zuschauer zu gewinnen. In stressigen Situationen muss der Kampfrichter ruhig und entschieden sein. Er muss sich Respekt verschaffen und den Ringern klarmachen, dass er der Chef auf der Matte ist. Er muss alle Regeln anwenden, so dass sich der Kampf vom Anfang bis zum Ende korrekt abspielt. Der Kampfrichter erscheint mit der korrekten Bekleidung und der Grundausrüstung pünktlich zu den angesetzten Kampfrichtermeetings.

4.2. Arbeit, Beweglichkeit, Kommunikation und Kampfrichtermechanismus auf der Matte

Der Kampfrichter muss sich in zweckmässiger Entfernung und Position zu den Ringern und der Wettkampfuhr aufhalten, unerlaubte Griffe und Kampfweise unterbinden, wendet konsequent Sanktionen an und kontrolliert den Schultersieg korrekt. Er geht mit der Aktion mit und hält sich nicht in der no Referee Zone auf.

Er schützt die Ringer präventiv vor Verletzungen. Er muss Mattenflucht, Griffflucht, negatives Ringen und Passivität sowie die Werte der Aktionen erkennen und anzeigen. Der Kampfrichter wendet die Grundbegriffe an und hat jederzeit den Kampf unter Kontrolle. Er wendet eine allgemein verständliche, klare Kommunikation an, speziell bei Ermahnungen und Sanktionen findet die Kommunikation Face to Face statt.

Der Kampfrichter sorgt um/an der Matte für Ordnung. Er arbeitet mit dem Punktrichter und Mattenpräsidenten zusammen und arbeitet bei einer Konsultation konstruktiv mit. Er wendet eine korrekte Zeichensprache an und beherrscht den Kampfrichtermechanismus.

4.3. Punktevergebung / Anzeigen von Wertungen auf der Matte

Der Kampfrichter muss den Wert der Aktionen, die Punkte bei unerlaubten Griffen, Mattenflucht, negatives Ringen und Passivität genau kennen. Die Regeln bei Punktegleichstand sind im geläufig. Dabei zeigt er alle Wertungen sicher, deutlich, zügig und mit der richtigen Farbe in der richtigen Position an. Der Ringer, der einen Fehler begeht, ist vom Kampfrichter klar zu bezeichnen.



Der Kampfrichter unterbindet negatives Ringen konsequent, sanktioniert dies im richtigen Zeitpunkt und wendet die korrekte Prozedur an. Des Weiteren erkennt er den passiven Ringer, wendet das korrekte Zeitmanagement und Prozedere an. Der Kampfrichter ist jederzeit bereit, Verantwortung zu übernehmen.

4.4. Mattenpräsident / Punkterichtertätigkeit und Verschiedenes

Der Punktrichter arbeitet selbstständig sowie aktiv mit und zeigt immer seine Meinung an. Einer Entscheidung darf sich der Punktrichter nie entziehen.

Der Mattenpräsident muss jederzeit bereit sein, seine Entscheidungen in kritischen Situationen zu verteidigen.

Als Matten- wie Punktrichter müssen die Werte der Aktionen bekannt sein und somit sicher, deutlich und zügig mit der richtigen Farbe angezeigt werden. Alle technischen Wertungen sind auf dem Punktzettel zu notieren. Sie erkennen und sanktionieren den passiven und negativ ringenden Ringer und zeigen es mit der korrekten Zeichensprache und der richtigen Farbe klar an.

Während des Kampfes verhalten sie sich am Tisch vorbildlich und nehmen eine korrekte Körperhaltung ein. Beide Funktionen arbeiten innerhalb des Kampfgerichts zusammen und leisten einen konstruktiven Beitrag bei einer Konsultation. Auch müssen sie zu jederzeit Verantwortung übernehmen.

5. Ausbildung

Grundsätzlich ist auf allen im SWFE bekannten Kampfrichterkategorien Prüfungen zu absolvieren. Eine Steigerung der Kategorie ist nur möglich, wenn die vorgegebenen Richtlinien erreicht wurden. Die Richtlinien erstellt die KRK. Für die Umsetzung dieser Richtlinien sind auf regionaler Ebene die Kampfrichterchefs verantwortlich. Die jeweiligen Pflichten der einzelnen Kategorien sind im Kampfrichterreglement geregelt.

5.1. Kategorie regionaler Kandidat

Für diese Kategorie ist jeder durch einen Verein angemeldete Kampfrichter zugelassen. Er hat für seine Kategorie die Pflichten und Richtlinien zu erfüllen. Für allfällige Kandidaten, die sich noch nicht sicher sind, kann die Möglichkeit geschaffen werden, an einem regionalen Turnier ein „Schnuppereinsatz“ zu leisten.

5.2. Kategorie regionaler Kampfrichter

Es sind nur Kampfrichter zugelassen, die ihre Pflichten und Richtlinien als regionale Kandidaten vollends erfüllt haben. Der Entscheid für eine Promovierung zum regionalen Kampfrichter liegt beim regionalen Kampfrichterchef. Der regionale Kampfrichter hat die Pflichten und Richtlinien für seine Kategorie vollends zu erfüllen. Bei Nichterfüllung ist eine Steigerung in die Kategorie national nicht möglich.

5.3. Kategorie nationaler Kandidat

Für die Prüfung sind nur Kampfrichter zugelassen, die ihre Pflichten und Richtlinien als regionaler Kampfrichter vollends erfüllt haben. Der zuständige Kampfrichterchef hat das Recht, den Kandidat der KRK von SWFE vorzuschlagen.

Die KRK laden diesen Kandidaten zu einer oder mehreren Schweizermeisterschaften ein. Der Kandidat hat eine von der KRK vorgegebene schriftliche Prüfung zu schreiben. Seine praktische Arbeit auf der Matte ist von der KRK ebenfalls zu beurteilen und schriftlich festzuhalten.

Am Ende des Jahres sind die Beurteilungen zusammenzufassen und der Kandidat ist durch die KRK in die entsprechende Kategorie einzustufen.

5.4. Kategorie nationaler Kampfrichter

Für die Prüfung sind nur Kampfrichter zugelassen, die ihre Pflichten und Richtlinien als nationale Kandidaten vollends erfüllen und die Prüfung für diese Kategorie erfolgreich bestanden haben.

Der Kampfrichter der Kategorie National hat mindestens einmal jährlich eine schriftliche Prüfung abzulegen. An den Schweizermeisterschaften ist seine praktische Arbeit auf der Matte von KRK zu beurteilen und schriftlich festzuhalten.

Am Ende des Jahres sind die Beurteilungen zusammenzufassen und der Kampfrichter ist durch die KRK in die entsprechende Kategorie einzustufen.

5.5. Kategorie Nationalliga Kampfrichter und Kandidat für die Nationalliga

Für die Prüfung sind nur Kampfrichter zugelassen, die ihre Pflichten und Richtlinien als nationale Kampfrichter vollends erfüllt und die Prüfung für diese Kategorie erfolgreich bestanden haben.



Ein Nationalliga-Kampfrichter Kandidat muss eine praktische Prüfung anlässlich eines aktiven Mannschaftswettkampf ablegen. Der Einsatz eines Kandidaten in der Challenge League kann situativ durch die KRK entschieden werden. Der Kandidat wird durch ein KRK-Mitglied begleitet und schriftlich beurteilt.

Der Nationalliga Kampfrichter und der Kandidat für die Nationalliga haben zweimal jährlich eine schriftliche Prüfung abzulegen. An den Schweizermeisterschaften und an den Mannschaftswettkämpfen ist die praktische Arbeit auf der Matte von der KRK zu beurteilen und schriftlich festzuhalten.

Am Ende des Jahres sind die Beurteilungen zusammenzufassen und der Kampfrichter ist durch die KRK in die entsprechende Kategorie einzustufen.

5.6. Kategorie UWW-Kandidat

Die KRK kann Kandidaten für die UWW-Lizenz ernennen, sofern die Pflichten und Richtlinien als Nationalliga Kampfrichter erfüllt sind. Die UWW-Kriterien, wie Alters Limite und Sprache (englisch), müssen respektiert werden.

Der vorgeschlagene Kandidat wird an ein internationales Turnier geschickt, um seinen Level I zu absolvieren.

5.7. Steigerung der UWW-Kategorie

Die KRK kann Kandidaten ernennen, die ihre Pflichten und Richtlinien vollends erfüllt haben.

6. Kontrollen der Kampfrichterkategorien

6.1. Beurteilung für Kampfrichter regional (Theorie)

Die Beurteilung für regionale Kampfrichter findet anlässlich des obligatorischen Kampfrichterkurses statt.

6.2. Beurteilung für Kampfrichter regional (Praxis)

An den regionalen Turnieren und Meisterschaften sind alle Kampfrichter der Kategorie regional vom zuständigen Kampfrichterschef zu beurteilen. In dieser Phase ist die praktische Arbeit auf der Matte zu beurteilen.

6.3. Beurteilung für Kampfrichter national (Theorie)

An den obligatorischen Kampfrichterkursen sind schriftliche Prüfungen abzulegen. Inhalt und Umfang der schriftlichen Prüfung sind von der KRK zu erstellen.

6.4. Beurteilung für Kampfrichter national (Praxis)

An den Schweizermeisterschaften sind alle Kampfrichter der Kategorie national von der KRK zu beurteilen. In dieser Phase ist die praktische Arbeit auf der Matte zu beurteilen. Die Beurteilungen sind durch die KRK auf einem vorgegebenen Formular schriftlich festzuhalten.

6.5. Beurteilung für Nationalliga-Kampfrichter & UWW-Kampfrichter (Theorie)

An den obligatorischen Kampfrichterkursen sind schriftliche Prüfungen von allen Kampfrichtern der Kategorie Nationalliga bis UWW II abzulegen. Inhalt und Umfang der schriftlichen Prüfungen sind von der KRK zu erstellen. Die KRK kann auch Kampfrichter der Kategorie UWW I, UWW IS und ehemalige langjährige UWW-Kampfrichter der Kontrollen und Beurteilung unterstellen. Von den Kontrollen ausgenommen ist der Präsident der KRK.

6.6. Beurteilung für Nationalliga-Kampfrichter & UWW-Kampfrichter (Praxis 1. Teil)

An den Schweizermeisterschaften sind alle Kampfrichter der Kategorie Nationalliga bis UWW II von der KRK zu beurteilen. In dieser Phase ist die praktische Arbeit auf der Matte zu beurteilen. Die Beurteilungen sind durch die KRK auf einem vorgegebenen Formular schriftlich festzuhalten. Die KRK kann auch Kampfrichter der Kategorie UWW I, UWW IS und ehemalige langjährige UWW-Kampfrichter den Kontrollen und Beurteilung unterstellen. Von den Kontrollen ausgenommen ist der Präsident der KRK.

6.7. Zusätzliche Beurteilung für Nationalliga-Kampfrichter & UWW-Kampfrichter (Praxis 2. Teil)

Zusätzlich zu den Beurteilungen an den Einzel-Schweizermeisterschaften und dem Liga-Kurs sind alle Kampfrichter der Kategorie Nationalliga bis UWW II von den KRK an ihren Einsätzen an aktiven Mannschaftswettkämpfen zu beurteilen. In dieser Phase ist die praktische Arbeit auf und neben der Matte zu beurteilen. Die Beurteilungen sind durch ein Mitglied der KRK auf einem vorgegebenen Formular schriftlich festzuhalten. Die KRK kann auch Kampfrichter der Kategorie UWW I, UWW IS und ehemalige langjährige UWW-Kampfrichter den Kontrollen und Beurteilung unterstellen. Von den Kontrollen ausgenommen ist der Präsident der KRK.

7. Bewerten von Mitgliedern der Kampfrichterkommission

Mitglieder der Kampfrichterkommission, die gemäss Kampfrichterlaufbahn Konzept beurteilt werden, dürfen andere Kommissionsmitglieder nicht bewerten. Ebenfalls werden Mitglieder der Kampfrichterkommission in der Jahreswertung nicht auf der Rangliste aufgeführt.

8. Auswertung der Kontrollen

Um einen Kampfrichter in die neue Kategorie aufsteigen resp. in dieser Kategorie verbleiben zu lassen oder sogar eine Rückstufung zu vollziehen, sind die Prüfungs- und Beurteilungsergebnis von der KRK zusammenzufassen. Die KRK hat eine Bewertungsskala im Kampfrichterreglement zu erstellen wonach die Kampfrichter in die entsprechende Kategorie eingestuft werden.

9. Kontrolleure

Grundsätzlich nehmen die Mitglieder der KRK die Kontrollen der Kampfrichter der Kategorie Kandidat National bis UWW II Kampfrichter vor. Die KRK entscheidet, welche KRK Mitglieder Beurteilungen vornehmen.

10. Informationsfluss

Alle Vereine sind über dieses Ausbildungssystem und jegliche Änderungen schriftlich zu informieren.